



Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 12.05.2011		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/382/2011		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.03.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	12.05.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Antrag "Bündnis 90 / Die Grünen": Windenergieanlagen Aldenhövel

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen zu beschließen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen Aldenhövel" mit dem Ziel einzuleiten, die bisherige Höhenbegrenzung von max. 100m auf 150m anzuheben.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Die Fraktion "Bündnis 90 / Die Grünen" hat beantragt, der Rat möge beschließen, die Höhenbegrenzung von $H_{\max} < 100\text{m}$ für Windkraftanlagen im Vorranggebiet Aldenhövel aufzuheben. Die Höhe werde für nicht ausreichend erachtet, um kontinuierlich ökonomisch verträgliche Strommengen zu produzieren, so dass bislang dort auch noch keine Windkraftanlagen errichtet worden seien (siehe Antragsschreiben).

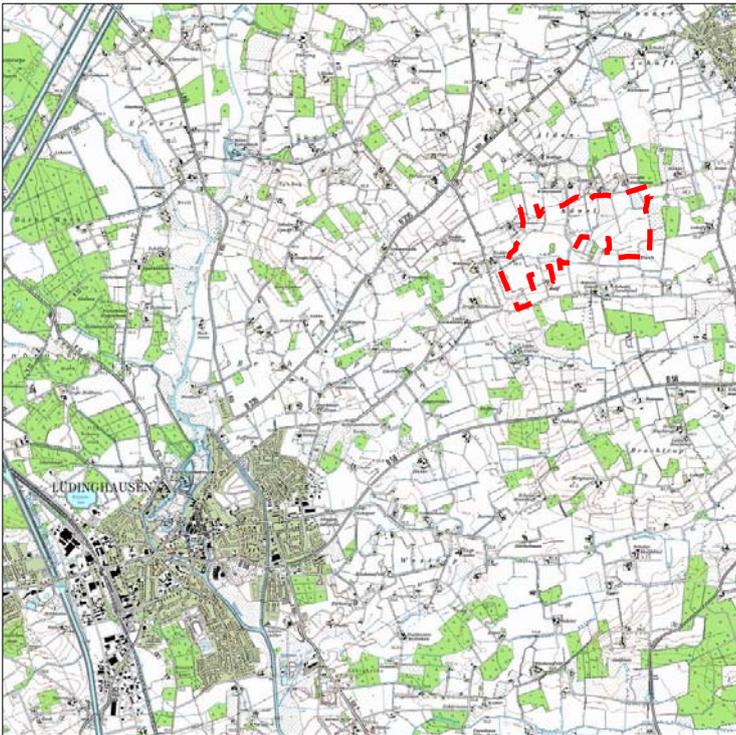
Die Regelungen zu den Windenergieanlagen sind im Jahr 2002/3 in den Bebauungsplan und auch in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden. Auf dieser Grundlage hat die Anliegergemeinschaft einen BImSchG-Antrag gestellt, zu dem die Genehmigung für vier Windenergieanlagen (s. Lageplan) erteilt worden ist. Eine Umsetzung ist bis heute nicht erfolgt.

Die Höhenbegrenzung ist seinerzeit unter dem Aspekt festgesetzt worden, dass das Landschaftsbild geschützt werden soll. Die bloße Anlagenhöhe ist zwar für den Laien kaum einzuschätzen, ab einer Höhe von 100m ist jedoch ein Kennzeichnung für die Luftfahrt tags (rot-weiß-rote Rotorblattspitzen) sowie nachts (rote Blinklichter) nötig, wie dies beispielsweise bei den Anlagen auf Selmer Gebiet zu sehen ist.

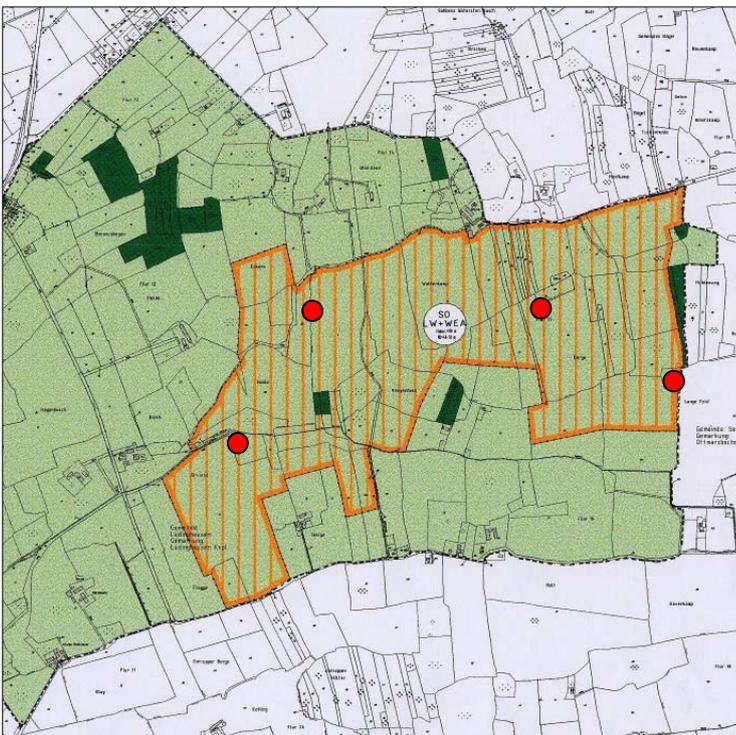
Da die ausgewiesene Konzentrationszone mehr als sieben Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht entsprechend den Zielvorstellungen der Satzung genutzt wird, soll gemäß Entwurf des neuen Windenergieerlasses eine Überprüfung der Höhenbeschränkung stattfinden. In einem Bauleitplanverfahren sollen die Möglichkeiten der Förderung regenerativer Energieerzeugung durch Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des Schutzes des Landschaftsbildes ergebnisoffen geprüft werden. Vorstellbar wäre eine Anhebung der Höhenbegrenzung auf eine $H_{\max} < 150$ m. Somit würden a) größere Nabenhöhen bzw. b) größere Rotordurchmesser ermöglicht, so dass Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 3 MW aufgestellt werden könnten. Eine genaue Standortzuweisung kann der Bebauungsplan nicht treffen, da hierzu zu viele Abhängigkeiten hinsichtlich der verschiedenen Anlagentypen und -größen sowie der Verfügbarkeit der Grundstücke bestehen.

Die im Fraktionsantrag gewünschte Aufhebung der Höhenbegrenzung kann allerdings nicht alleinig durch einen Ratsbeschluss erfolgen, sondern muss das ergebnisoffene Bauleitplanverfahren zur Änderung des FNP und des Bebauungsplanes durchlaufen. Inwieweit hierzu noch gutachterliche Aussagen (bspw. Landschaftsbildbewertung, Sichtbarkeitsanalyse) einzuholen sind, ist noch zu klären. Desweiteren gilt es abzufragen, ob die damaligen Interessenten nach wie vor ein Interesse an der Realisierung von Windenergieanlagen in ihrem Bereich haben.

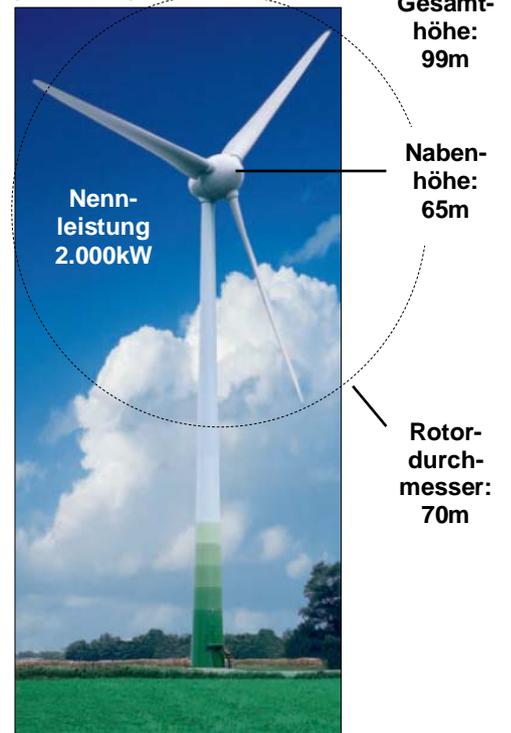
Übersichtsplan (nicht maßstäblich)



Lageplan bereits genehmigte E66-Anlagen (nicht maßstäblich)



Beispiel genehmigte Enercon E-66.20/70



Beispiel größere Enercon E-82

